

Vorschlag für eine schnelle Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes

# Leistungserhalt durch transparente Kompensation

Eine Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8 auf 6 Prozent wäre ein erster Schritt hin zu weniger Umlage in der kapitalgedeckten 2. Säule. Mittels höherer Altersgutschriften sowie einer Erhöhung des Alterskapitals würde das Leistungsniveau erhalten.

## IN KÜRZE

Jede Kasse zahlt dem Sicherheitsfonds einen Beitrag. Zurück fliessen Ausgleichsgutschriften, deren Summe einzig von der Struktur der Kasse abhängt. Solidarisch sind Kassen mit jüngeren zu solchen mit älteren Versicherten.

Im Rahmen der Altersvorsorge 2020 wäre der gesetzliche Umwandlungssatz (UWS) schrittweise von heute 6.8 auf 6 Prozent im Jahr 2022 reduziert worden. Als flankierende Massnahme war ein komplexes Verfahren mit einer zweiten Schattenrechnung vorgesehen. Diese Lösung hätte administrative Probleme geschaffen und trotzdem bei etlichen Versicherten zu Leistungseinbussen geführt. Zudem beinhaltete die Lösung eine fragwürdige Quersubventionierung von gut zu weniger gut ausgebauten Vorsorgeeinrichtungen (VE).

Unser Vorschlag knüpft an die Altersvorsorge 2020 an und senkt den gesetzlichen UWS von 6.8 auf 6 Prozent. Wir wissen, dass das nur ein erster Schritt sein kann: Unter der Annahme einer Verzinsung des Rentnerkapitals mit 2 Prozent resultiert mit einem UWS von 6.8 Prozent ein Verlust von 40 Prozent des umgewandelten Altersguthabens; mit einem UWS von 6 Prozent beträgt der Verlust noch 25 Prozent.

Mit geeigneten Kompensationsmassnahmen sollen Leistungseinbussen im BVG vermieden werden; es sollen aber auch keine Leistungsverbesserungen resultieren.

Für ein entsprechendes Kompensationsmodell sollen folgende Ziele gelten:

- Der Umwandlungssatz wird per Stichtag in einem Schritt gesenkt.
- Die Kompensation erfolgt innerhalb der 2. Säule.
- Das Modell muss einfach sein (insbesondere also keine zweite Schattenrechnung).
- Das Modell soll auch bei einer weiteren Senkung des Umwandlungssatzes anwendbar sein.

## Massnahmen zur Vermeidung von Leistungseinbussen

Damit die Versicherten im Rahmen der BVG-Leistungen keine Einbussen erleiden, werden sowohl die BVG-Altersgutschriften wie auch die BVG-Altersguthaben um 13.3 Prozent erhöht; der Koordinationsabzug von 7/8 der maximalen AHV-Altersrente bleibt unverändert. Die 13.3 Prozent gleichen die Senkung des UWS von 6.8 Prozent auf 6 Prozent vollständig aus, da  $113.3 \times 6 \text{ Prozent} = 100 \times 6.8 \text{ Prozent}$ . Das Modell liesse sich auch bei einer Senkung des UWS von 6.8 Prozent auf 5 Prozent umsetzen; die 13.3 Prozent müssten einfach durch 36 Prozent ersetzt werden.

Die heutigen BVG-Altersgutschriften von 7, 10, 15 und 18 Prozent würden demnach auf 7.9, 11.3, 17 und 20.4 Prozent erhöht.

Die Erhöhung der BVG-Altersguthaben um 13.3 Prozent erfolgt nicht in einem einzigen Schritt, sondern wird mit Hilfe von «Ausgleichsgutschriften» in Tranchen über 15 Jahre verteilt (alternativ könnten auch 10 oder 20 Jahre festgelegt werden). Im Vorsorgefall (Alterspensionierung, Tod oder Invalidität) werden sämtliche noch fehlenden Tranchen der Ausgleichsgutschrift dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.

Es ist möglich, dass es vor Ablauf der Frist von 15 Jahren zu einer weiteren Senkung des gesetzlichen UWS kommen wird. Das geschilderte Verfahren lässt sich auch für diesen Fall problemlos umsetzen: Die bisherige Ausgleichsgutschrift würde durch eine neue abgelöst und die bisherige Frist der Ausgleichsgutschrift durch eine neue ersetzt.

### Olivier Deprez

Dr. ès sc. act. (Aktuar),  
PK-Experte,  
DEPREZ Experten



### Philippe Deprez

Dr. sc. math. ETH,  
DEPREZ Experten



## Finanzierung der Ausgleichsgutschriften

Die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften erfolgt über den Sicherheitsfonds (Sifo). Sämtliche VE, welche die Mindestleistungen nach BVG garantieren müssen, zahlen während 15 Jahren zusätzliche Beiträge an den Sifo. Umgekehrt haben die VE für jede versicherte Person Anspruch auf die Ausgleichsgutschriften, unabhängig davon, ob dies zu einer effektiven Erhöhung des reglementarischen Vorsorgekapitals führt oder einzig in der bestehenden «Schattenrechnung» nachgeführt werden muss. Letzteres ist insbesondere bei gut umhüllenden VE im Anrechnungsprinzip der Fall: Würden bei solchen VE die Vorsorgekapitalien erhöht, hätte dies eine Leistungsverbesserung zur Folge, was nicht das Ziel unseres Vorschlags ist.

Es ist möglich, dass der Beitrag an den Sifo höher ist, als die vom Sifo erhaltenen Ausgleichsgutschriften. Dies geschieht typischerweise bei VE mit mehrheitlich jungen Versicherten, das heisst mit eher geringen Altersguthaben und wenig Pensionierungen und somit tiefen Ausgleichsgutschriften. Bei VE mit einer vergleichsweise ungünstigen Bestandesstruktur ist es genau umgekehrt. Somit besteht bezüglich der Finanzierung eine

### Beispiel zur Finanzierung der Ausgleichsgutschriften über den Sifo

Eine gesplittete VE zahlt dem Sifo einen Beitrag in der Höhe von 160 000 Franken. Sie erhält von diesem Ausgleichsgutschriften in der Höhe von 210 000 Franken. Diese Ausgleichsgutschriften werden dem separat in der Bilanz geführten BVG-Altersguthaben gutgeschrieben. Die VE wird somit durch den Beitrag von 160 000 Franken belastet, und dies unabhängig von der Höhe der Ausgleichsgutschriften.

Bei einer gut umhüllenden VE im Anrechnungsprinzip würde die Leistung von 210 000 Franken die Vorsorgekapitalien einzig in der Schattenrechnung, aber nicht in der Bilanz erhöhen; damit wird die VE als Folge ihrer Bestandesstruktur um 50 000 Franken entlastet. Wäre bei gleichem Beitrag, aber als Folge einer günstigen Bestandesstruktur, die Leistung des Sifo nur 110 000 Franken, so würde eine effektive Mehrbelastung von 50 000 Franken resultieren.

Solidarität unter VE mit eher jungen Versicherten und solchen mit vergleichsweise älteren Versicherten.

### Kosten der Kompensationsmassnahmen

Die Bruttomehrkosten der Kompensationsmassnahmen setzen sich aus den Kosten infolge der Erhöhung der BVG-Altersgutschriften und der Erhöhungen der BVG-Altersguthaben zusammen. Die Erhöhung der Altersgutschriften führt zu jährlichen Bruttomehrkosten von rund 2.4 Mrd. Franken (1.6 Prozent der koordinierten Löhne gemäss BVG ab Alter 25). Die Bruttomehrkosten der Erhöhung der BVG-Altersguthaben betragen rund 30.6 Mrd. Franken; verteilt auf 15 Jahre betragen die jährlichen Beiträge an den Sifo somit 2 Mrd. Franken (1.4 Prozent der koordinierten Löhne). Bemerkung: Wird die Zeitdauer auf 20 Jahre «gestreckt», betragen die Kosten für die Ausgleichsgutschriften 1 Prozent der koordinierten Löhne (an Stelle von 1.4 Prozent); bei einer Verkürzung der Zeit auf 10 Jahre rund 2 Prozent.

Die Nettomehrkosten unseres Vorschlags fallen jedoch deutlich tiefer aus. Die umhüllenden VE können die vom Sifo erhaltenen Ausgleichsgutschriften mit den zusätzlichen Beiträgen an den Sifo verrechnen, da die reglementarischen Vorsorgekapitalien durch die Ausgleichsgutschriften nicht betroffen sind. Zu beachten ist dabei, dass die durch den Sifo ausgerichteten Ausgleichsgutschriften zu Beginn insgesamt höher ausfallen werden als die Summe der bezahlten Beiträge; dies wird sich im Lauf der 15 Jahre ändern.

Ebenso führt für die umhüllenden VE die Erhöhung der laufenden BVG-Altersgutschriften nicht zu Mehrkosten, solange die reglementarischen Altersgutschriften deutlich über den BVG-Altersgutschriften liegen.

Da die Pensionierungsverluste bei gesplitteten oder nahe dem BVG-Minimum liegenden VE heute vielfach über zu hohe Risikobeiträge finanziert werden, ist auch bei diesen VE mit Entlastungen zu rechnen, sodass die Bruttomehrkosten auch hier reduziert werden können.

Unter Berücksichtigung des obenstehenden Sachverhalts rechnen wir damit, dass nur ungefähr ein Drittel der Bruttomehrkosten zu effektiven Mehrkosten

führen werden. Also jährlich 0.5 Prozent der koordinierten Löhne nach BVG für die Erhöhung der BVG-Altersgutschriften und nochmals 0.5 Prozent (während den 15 Jahren) für die Erhöhung der BVG-Altersguthaben.

Wir möchten daran erinnern, dass bei Einführung des BVG die VE bis zum 31. Dezember 2004 einen Beitrag von 1 Prozent der koordinierten Löhne als Sondermassnahmen für die Eintrittsgeneration zu verwenden hatten. Die Finanzierung von Übergangsmassnahmen ist im BVG also nicht neu.

### Fazit

Mit einer schnellen Senkung des UWS von 6.8 Prozent auf 6 Prozent ist das Problem des zu hohen UWS nicht abschliessend gelöst. Sie wäre aber ein erster Schritt, die 2. Säule auf den Weg der Kapitaldeckung zurückzuführen. Das hat Mehrkosten zur Folge, die aufgrund des gesetzten Ziels des Leistungserhalts unvermeidbar sind.

Andere zur Diskussion stehende Revisionspunkte im BVG, wie zum Beispiel eine Senkung der Eintrittsschwelle, eine Reduktion des Koordinationsabzugs, eine Vorverschiebung des Sparprozesses oder eine Abflachung der Staffellung der Altersgutschriften könnten in einem zweiten Schritt unter weniger grossem Zeitdruck angegangen werden. |